Austritt von Mitarbeitenden: Informationen für Arbeitgeber

Als Arbeitgeber erledigen Sie viele administrative Angelegenheiten, wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird. Sie sind verpflichtet, beim Austritt die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer über die Rechte und Pflichten in der Personenversicherung zu informieren. Unsere Checkliste hilft Ihnen dabei.

Krankenversicherung

Wenn sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter weiter in der Schweiz aufhält, bleibt sie oder er gemäss Krankenversicherungsgesetz weiterhin mit bisherigem Versicherungsschutz bei ÖKK versichert. Eine Kündigung der Grundversicherung ist grundsätzlich per 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss bis spätestens Ende November bei ÖKK eingetroffen sein. Es dürfen keine Zahlungsausstände bestehen. Eine Kündigung ist unter gewissen Bedingungen per 30. Juni möglich. Erkundigen Sie sich bitte bei ÖKK.

Unfallversicherung

Während 31 Tagen nach Austritt aus dem Unternehmen ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter weiterhin über die Unfallversicherung gegen die finanziellen Folgen von Nichtberufsunfällen versichert. Nach Ablauf dieser Frist muss die Unfalldeckung über die Krankenversicherung versichert werden. Bitte klären Sie die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter über diese gesetzliche Pflicht auf. Mitarbeitende, die eine neue Arbeitsstelle antreten, sind über die Unfallversicherung des neuen Arbeitgebers versichert.

Eine Alternative zum Einschluss der Unfalldeckung in die Krankenversicherung ist die Abredeversicherung. Die austretende Person bleibt damit während längstens sechs Monaten wie bisher unfallversichert. Der Abschluss der Abredeversicherung ist während 31 Tagen ab Austritt aus dem Unternehmen möglich.

Mitarbeiter Ihres Unternehmens können eine Abredeversicherung abschliessen, wenn sie durch ihre Unfallversicherung gemäss UVG nach Ablauf der 31-tägigen Nachdeckung nicht mehr gegen Nichtberufsunfälle versichert sind.
Dies ist der Fall, wenn

- sie die Erwerbstätigkeit vorübergehend oder dauernd aufgeben, z.B. bei einem unbezahlten Urlaub,
- sie die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden pro Woche reduzieren oder
- der Anspruch auf mindestens den halben Lohn entfällt.

Taggeldleistungen der Krankenkassen und privaten Krankenversicherer, die nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses erbracht werden, sind als reine Versicherungsleistungen zu qualifizieren. Sie gelten nicht als Lohnersatz im Sinne von Art. 7. Abs. 1 lit. b UVV.

Unfall-Zusatzversicherung

Informieren Sie die Mitarbeitenden über das Recht, in die Einzelunfallversicherung überzutreten. Dieses Recht besteht, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis beendet und in keine neue Kollektivversicherung übertreten kann. Sie kann während einer Frist von 90 Tagen ab Austritt aus dem Unternehmen in die Einzelunfallversicherung übertreten, Ausnahmefälle sind in den AVB aufgeführt (vgl. Artikel 5.3).

› Weiter auf der nächsten Seite.

ÖKK005d/08.22

ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
Bahnhofstrasse 13, Postfach, 7302 Landquart
unternehmen@oekk.ch, 0800 822 022

Die Versicherung mit gesundem Bündnerverstand.
ÖKK

Erwerbsausfallversicherung

Informieren Sie die Mitarbeitenden über das Recht, in die Taggeld-Einzelversicherung überzutreten. Dieses Recht besteht, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis beendet und in keine neue Kollektivversicherung übertreten kann. Sie kann während einer Frist von 90 Tagen ab Austritt aus dem Unternehmen in die Einzelversicherung übertreten, Ausnahmefälle sind in den AVB aufgeführt (vgl. Artikel 6.3.).

Berufliche Vorsorge (gemäss BVG)

Die ÖKK Berufliche Vorsorge muss das persönliche Sparkapital des ausscheidenden Mitarbeiters aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überweisen. Ist der neue Arbeitgeber nicht bekannt, wird das Guthaben der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechende AVB und Reglemente sind massgebend und gehen diesem Merkblatt vor.

Bitte beachten Sie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die AVB und Reglemente Ihres Vorsorgeversicherers.

ÖKK KOLLEKTIV PRO

Bitte beachten Sie: Tritt eine Person aus dem Unternehmen aus, ziehen Sie bitte deren Versicherungskarte ein.

Checkliste

- ☐ Übertrittsrecht aus Erwerbsausfallversicherung in die Einzelversicherung
- ☐ Übertrittsrecht aus Unfall-Zusatzversicherung in die Einzelunfallversicherung
- ☐ Überweisung BVG-Sparkapital
  - ☐ an neue Sammelstiftung oder
  - ☐ auf Sperrkonto oder
  - ☐ Auszahlung
- ☐ Einschluss Unfalldeckung in die Krankenversicherung
- ☐ Abschluss einer Abredeversicherung
- ☐ Weiterführung der Krankenversicherung

Bestätigung Mitarbeiter

☐ Ich wurde über die oben stehenden Rechte und Pflichten informiert.

Vorname: _____ Name: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

ÖKK005d/08.22

ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
Bahnhofstrasse 13, Postfach, 7302 Landquart
unternehmen@oekk.ch, 0800 822 022

Die Versicherung mit gesundem Bündnerverstand.

ÖKK